

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachdienst Kinder und Jugend –,
Plöner Str. 2, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem **Jugendverband Neumünster e.V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Franz-Rohwer-Str. 8, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Jugendverband“ genannt -

Vorbemerkungen:

Der Jugendverband ist die Gemeinschaft der im Bereich der Stadt Neumünster amtlich anerkannten Jugendgemeinschaften, -verbände und –gruppierungen und selbst als Träger der Freien Jugendhilfe nach § 5 Abs. 4 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) amtlich anerkannt.

Der Jugendverband setzt sich für eine lebendige, gesicherte und selbstverantwortliche Jugendarbeit ein. Jugendverbandsarbeit ist ein Bestandteil von Jugendentwicklung in Neumünster, mit der mehr als 80% aller jungen Menschen zu tun haben. Sie wird maßgeblich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen.

Jugendverbandsarbeit ist Präventionsarbeit. Sie vermittelt eine Lebensperspektive und verhindert das Abgleiten Jugendlicher.

Jugendverbandsarbeit ist die Ebene, wo Jugendliche ihre Lebenswelt demokratisch mitgestalten können. Gerade in gesellschaftlichen Umbruchzeiten wird Jugendarbeit wichtiger denn je. Der Jugendverband als gemeinnütziger Verband ist die gemeinsame Interessenvertretung der freien Jugendhilfeträger und Ansprechpartner der Stadt Neumünster für die amtlich anerkannten Jugendverbände, -gemeinschaften und –gruppierungen.

Im Hinblick auf die angespannte öffentliche Haushaltslage besteht ein allgemeines Interesse, die für Jugendverbandsarbeit bereitgestellten öffentlichen Mittel effektiv, d.h. u.a. durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem hauptamtlichen Personal und vornehmlich für Aktivitäten im Jugendbereich einzusetzen.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Vertragspartnern folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Der Jugendverband stellt sicher, dass die gemeinsamen Interessen der von der Stadt anerkannten Jugendgemeinschaften von ihm allein rechtswirksam vertreten werden.
- (2) Die Arbeit des Jugendverbandes Neumünster ist Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neumünster gemäss Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01.12.1993 „Rahmenkonzept der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neumünster“.

§ 2

- (1) Der Jugendverband übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger der Jugendhilfe
 - b) Politische Jugendbildung
 - c) Kulturelle Jugendbildung
 - d) Jugenderholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen
 - e) Beratung und Betreuung nicht anerkannter Jugendgruppierungen
 - f) Bewirtschaftung der Mittel für die finanzielle Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen
 - g) Ausgabe der Jugendleiter-Card für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung
 - h) Bewirtschaftung der Mittel zur Unterstützung anerkannter Jugendgemeinschaften
 - i) Einzelaufgaben in Abstimmung mit der Stadt Neumünster
 - j) Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Informationsarbeit für den Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie zu Themen der außerschulischen Jugendbildung an Neumünsteraner Schulen
- (2) Die Stadt gewährt dem Jugendverband zur Durchführung der vorgenannten inhaltlichen Aufgaben und der damit verbundenen sächlichen Verwaltungskosten jährlich einen Zuschuss in Höhe von 80.800,00 € (in Worten: achtzigtausendacht-hundert 00/100 Euro).
- (3) Der Zuschuss gemäss § 2 Abs. 3 kann anteilig auch für sonstige jugend-pflegerische Veranstaltungen des Jugendverbandes verwendet werden, wenn dadurch die Finanzierung seiner vorgenannten Aufgaben nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Der Jugendverband bewirtschaftet die von der Stadt für die finanzielle Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen bereitgestellten Mittel nach den jeweils gültigen Richtlinien.

Die Stadt stellt dem Jugendverband hierfür jährlich einen Zuschuss in Höhe von 44.000,- € (in Worten: vierundvierzigtausend 00/100 Euro) treuhänderisch zur Verfügung.
- (5) Der Jugendverband erklärt sich ferner bereit, die zur Unterstützung anerkannter Jugendgemeinschaften – insbesondere unter Berücksichtigung der Förderung der Ehrenamtlichkeit – bereitgestellten Mittel an diese unter Beachtung des Gleichstellungsgrundsatzes zu verteilen, und zwar unabhängig davon, ob diese auch zu seinen Mitgliedern gehören.

Die Stadt stellt dem Jugendverband hierfür jährlich einen Betrag in Höhe von 28.650,- € (in Worten: achtundzwanzigtausendsechshundertfünfzig 00/100 Euro) aus dem Gesamtbudget für Kinder- und Jugendarbeit treuhänderisch zur Verfügung.
- (6) Das Recht des Jugendverbandes, daneben für außergewöhnliche oder besondere Einzelmaßnahmen gemäss der „Rahmenkonzeption der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neumünster“ vom 01.12.1993 sowie der Richtlinien zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Neumünster gesondert Zuwendungen aus dem Finanzpool für Kinder- und Jugendarbeit - unter Berücksichtigung inhaltlicher Bedarfsgesichtspunkte und Schwerpunktbildungen und sofern diese Angebote nicht zu den bereits unter § 2 Abs. 1 genannten Schwerpunktaufgaben gehören – zu beantragen, bleibt hiervon un-berührt.

§ 3

- (1) Zur Wahrnehmung der dem Jugendverband obliegenden Aufgaben stellt dieser eine(n) Bildungsreferentin/Bildungsreferenten entsprechend Ent.-Gr. 9 TVöD (Diplom-Sozialpädagoge oder entsprechend) sowie ein oder zwei Mitarbeiter(innen) entsprechend Ent.-GR. 3 / 5 / 6 TVöD mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen 70 Stunden ein, von denen mindestens 30 Stunden auf die Bildungsreferentin / Bildungsreferenten entfallen müssen.
- (2) Für deren Vergütung stellt die Stadt Mittel in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zur Verfügung.
- (3) Daneben erhält der Jugendverband von der Stadt jährlich einen Betrag von bis zu 10.150,- € (in Worten: zehntausendeinhundertfünfzig 00/100 Euro) für ehrenamtliche Honorarkräfte.

Der Jugendverband verpflichtet sich, seinen ehrenamtlichen Honorarkräften keine höheren Stundensätze als die im Bereich der städtischen Jugendpflege üblichen zu zahlen.

- (4) Auf die voraussichtlich anfallenden Personalkosten zahlt die Stadt dem Jugendverband vierteljährlich Abschläge zu Beginn eines jeden Quartals. Die endgültige Abrechnung ist der Stadt bis spätestens zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Jugendverband vorzulegen.
- (5) Für die Stadt wird damit keine Verpflichtung begründet, nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendverbandes in ihre Dienste zu übernehmen.

§ 4

- (1) Der Jugendverband stellt für das laufende Jahr einen Wirtschaftsplan auf, aus dem sich dessen gesamte zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ergeben.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss der Stadt zusammen mit einer Erläuterung der erwarteten Einnahmen und einer Begründung für die Notwendigkeit der veranschlagten Ausgaben spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 5

- (1) Der Jugendverband ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und eine Aufstellung gemäss der unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche (Jahresabrechnung) am Ende eines Jahres vorzunehmen.
- (2) Gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Personalkosten, die für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1) im Einzelnen aufzuschlüsseln sind;
 - b) die Verwendung der nach § 2 Abs. 4 treuhänderisch zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen und Maßnahmeträgern
 - c) die Verwendung der nach § 2 Abs. 5 treuhänderisch zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung anerkannter Jugendgemeinschaften, aufgeschlüsselt nach Aktivitäten, Zuschussempfängern und Honorarempfängern.
- (3) Die Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr ist der Stadt spätestens bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

- (4) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Bücher und Belege zu prüfen.

§ 6

- (1) Die Stadt stellt dem Jugendverband im Gebäude Boostedter Str. 2, 24534 Neumünster die in dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplan durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Räume:

- Erdgeschoß: fünf Büro-, Veranstaltungs- und Seminarräume, eine Teeküche
- Obergeschoß: ein Saal mit Bühne, ein Lager-/Materialraum

Der Jugendverband ist weiterhin berechtigt, die Sanitärräume im Erdgeschoß zu benutzen.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass die übrigen Räume im Obergeschoß des Gebäudes (vier Büroräume, ein Materialraum, ein Bad und eine Küche) in gemeinsamer, einvernehmlicher Abstimmung zwischen beiden Vertragspartnern für Zwecke der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.
- (3) Die Stadt stellt sicher, dass eine Grundreinigung der Räume sowie der Sanitäranlagen, die Pflege des Außengeländes, Winterdienst und Abfallentsorgung gemäss der in den Jugendfreizeitheimen der Stadt üblichen Regelungen gewährleistet sind.
- (4) Der Jugendverband verpflichtet sich, in den ihm überlassenen Räumlichkeiten überwiegend jugendpflegerische Veranstaltungen durchzuführen.

Der Jugendverband ist berechtigt, Dritten – auch wiederkehrend – stundenweise die ihm überlassenen Räumlichkeiten zur Durchführung von jugendpflegerischen Veranstaltungen bzw. mit Zustimmung der Stadt auch für anderweitige Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Stadt stellt dem Jugendverband und den anerkannten Jugendverbänden Räumlichkeiten für jugendpflegerische Veranstaltungen kostenlos bis zu einer Summe von 10.350,- € (in Worten: zehntausenddreihundertfünfzig 00/100 Euro) zur Verfügung.

§ 7

- (1) Dem Jugendverband ist der Zustand der überlassenen Räumlichkeiten bekannt.
- (2) Er verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln und die Heizung so in Betrieb zu halten, dass keine witterungsbedingten Schäden an oder in den Räumlichkeiten entstehen können.
- (3) Reparaturmaßnahmen an den elektrischen Anlagen, den Heizungsanlagen sowie der Wasser- und Abwasserinstallation dürfen nur von der Stadt veranlasst werden.
- (4) Bauliche Veränderungen, Aus- oder Einbauten, die der Jugendverband für seine Zwecke vornehmen will, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Für die Einhaltung der in diesem Zusammenhang zu beachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften haftet der Jugendverband.

- (5) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung von Räumlichkeiten, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne die Zustimmung des Jugendverbandes vornehmen.

Ausbesserungen und Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmässig sind, dürfen ebenfalls ohne Zustimmung des Jugendverbandes vorgenommen werden, wenn sie diesen nur unwesentlich beeinträchtigen.

Die von der Stadt vorgesehenen baulichen Maßnahmen sind dem Jugendverband jeweils rechtzeitig bekanntzugeben und mit diesem abzustimmen.

- (6) Der Stadt ist die Besichtigung der Räumlichkeiten während der üblichen Öffnungszeiten des Jugendverbandes oder nach Voranmeldung jederzeit gestattet.

§ 8

- (1) Der Jugendverband hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Räume sind besenrein abzuliefern.
- (2) Soweit der Jugendverband bauliche Veränderungen während der Vertragszeit vorgenommen bzw. die Räumlichkeiten mit fest eingebauten Einrichtungen versehen hat, kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder den entschädigungslosen Verbleib der entsprechenden baulichen Einrichtungen in den Räumlichkeiten verlangen.

§ 9

- (1) Der Jugendverband ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung und – soweit dies mit Rücksicht auf jugendpflegerische Veranstaltungen geboten erscheint – eine Unfall- bzw. Krankenversicherung abzuschließen, die in Schadens- bzw. Krankheitsfällen einen ausreichenden Deckungsschutz gewährleisten.
- (2) Die Versicherungsverhältnisse sind der Stadt auf deren Verlangen hin nachzuweisen.

§ 10

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2010.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig, spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf (also bis zum 31.12.2009) über eine Vertragsverlängerung zu entscheiden.
- (3) Der Vertrag endet unbeschadet der Absätze 1 und 2 mit der Auflösung des Jugendverbandes.

§ 11

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

§ 12

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
- Fachdienst Kinder und Jugend -

Neumünster, den
Jugendverband Neumünster e.V.

(Unterlehberg)
Oberbürgermeister

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender